



Gössendorf, am 15.03.2024
GZ: 131-9-405-20

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauverhandlung

Angeschlagen: 20.03.2024

Abgenommen:

**Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Errichtung Garage für 2 KFZ, 1 nicht überdachter
KFZ-Abstellplatz, Geländeänderung**

(Objekt: Sackgasse 14, 8077 Thondorf)

Mit der Eingabe vom 22.09.2020 hat der Bauwerber

Andreas Schadl, vertreten vom Architekt DI Kerstein Heinz

um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 245/3, EZ 36, KG 63287 Thondorf angesucht.

Die Verhandlung wird

mit Ortsaugenschein für

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

um

anberaumt. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung (im Gemeindeamt).

Mittwoch, den 03.04.2024

8077 Thondorf, Sackgasse 14

ca. 12:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 1, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF. iVm. §§ 39 bis 44 AVG 1991 idgF.


Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Lage des geplanten Gebäudes ist für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister
DI_(FH) Gerald Wonne

ZUR BEACHTUNG

Eine Einsichtnahme vorab in die Einreichunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung möglich! Sie werden daher gebeten, einen Termin telefonisch bei Gerlinde Kerschbaumer unter 0316 40 13 40-23 oder via Mail unter bauamt@goessendorf.com zu vereinbaren.

Kontakt zu folgenden Zeiten:

Mo, Mi, Do: 08.00 bis 13.00 Uhr, Di: 13:00 bis 18.00 Uhr, Fr: 07.00 bis 13.00 Uhr

Kommissionsbehörde:

Verhandlungsleiter: Dipl.-Ing. (FH) Ing. Gerald Wonner
Bausachverständiger: BM Ing. Josef Greiner

A Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (Rsb):

Bauwerber Andreas Schadl
Vollmacht f. BW Kerstein Heinz Dipl.-Ing. Architekt

Grundeigentümer Andreas Schadl

Planverfasser per Mail

Anrainer laut Anrainerverzeichnis/Bauakt

B Verständigung per E-Mail: mit der Bitte um Stellungnahme, Teilnahme bzw. Kenntnisnahme

Sonstiger Beteiligter Abwasserverband Grazerfeld, Untere Aue 20, 8410 Wildon
Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
E-Werk Fernitz Purkarthofer GmbH, Werkstr. 3, 8072 Fernitz-Mellach
Wasserverband Grazerfeld Südost, St.Peter-Straße 52, 8071
Hausmannstätten

C Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

D Öffentliche Bekanntmachung im Internet www.goessendorf.com